

zoologischen Forschung hat man z. B. durch Verschmelzen von frühembryonalen Zellen von Schaf und Ziege eine Schafziege hergestellt und ebenfalls transgene Tiere. Beim Menschen ist die DNA-Analyse als klinische Untersuchungsmethode angeführt und die bisher noch in den Kinderschuhen steckende Gen-Therapie am Menschen. Was bei eineiigen Zwillingen natürlicherweise geschieht, nämlich die Trennung eines befruchteten Eies in zwei Individuen mit dem gleichen Genom, kommt dem gentechnischen Klonen gleich, der Herstellung von mehreren Individuen mit demselben Erbsatz. Das Klonen von Menschen aus dem Genom einer Körperzelle dürfte beim Menschen wohl z. Zt. und wahrscheinlich überhaupt nicht möglich sein, da die Differenzierungen in einer Körperzelle bei Säugern nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Bei Fröschen ist das Klonen gelungen. Warum in diesem Zusammenhang auch die In-vitro-Befruchtung und der Embryotransfer besprochen werden, ist uneinsichtig, denn diese Biotechniken gehören nicht zur Gentechnik im eigentlichen Sinn. Übrigens sind eineiige Drillinge (115) entgegen der Meinung des Verf. beim Menschen in der Natur bisher nicht nachgewiesen worden (vgl. dazu D. Starck, Embryologie, 1975). Im 6. Kap. (116–156) werden dann die „Grenzen der Wissenschaft“ aufgezeigt. Anerkennenswerterweise wird bestätigt, daß naturwissenschaftliche Erkenntnis auf Grund ihrer Methodik nicht das Gesamte der Wirklichkeit erfaßt. Auch ist der Meinung des Verf. zuzustimmen, daß es ein unverständliches Paradox ist, wenn in unserer Zeit dieselben Menschen „vormittags für Abreibung ungeborener Menschen demonstrieren und nachmittags gegen Tierversuche“ (142). Diejenigen, die naiv meinen, es gäbe bei der Gentechnik keine Risiken, finden in diesem Kap. eine Reihe notwendiger Fragen, über die nachzudenken sich wirklich lohnt. Allerdings gibt es gerade hier und in dem kurzen 7. Kap. (Ausblick, 157–160) ungenügend durchdachte Äußerungen. So heißt es S. 136: „Verantwortung läßt sich nicht alleine aus der Naturwissenschaft ableiten.“ Richtig müßte es heißen: Verantwortung entspringt dem sittlichen (= ethischen) Urteil und nicht dem naturwissenschaftlichen Forschen. S. 139 wäre zu erwähnen, daß nicht nur die Indianer die Natur „Schwester und Bruder“ nennen, sondern davon unabhängig auch Franziskus von Assisi in seinem berühmten Sonnengesang. „Macht euch die Erde untertan“ (Gen 1, 28) wird zweimal zitiert, jedoch nicht in dem richtigen Zusammenhang, daß der Mensch nämlich in der Art und Weise, wie Gott Herr der Schöpfung ist (d. h. als ihr Erhalter), die übrige Schöpfung behandeln soll und nicht in ausbeuterischer Weise. In dem Satz „... daß auch Wissenschaft einen hohen Anteil an Glaubenssätzen und unbewiesenen Dogmen aufweist, also Philosophie ist“ – gehen mehrere Dinge durcheinander. Philosophie ist die vernunftgemäße Reflexion auf die letzten Fragen nach Sein, Wesen und Ursprung der Welt; sie hat also nichts mit Glauben oder Dogmen zu tun. Auch in dem Abschnitt „Philosophische und ethische Aspekte“ (132–134) wird übersehen, daß ja Ethik eine philosophische Disziplin ist. Durch das ganze Buch zieht sich ein Mangel in der Zitationsweise. Es werden die Werke von Autoren zwar mit Jahreszahlen, aber ohne Seitenangaben zitiert. Das ist völlig unzureichend. Dankenswerterweise werden im Anhang die „Richtlinien zum Schutz vor Gefahren durch in-vitro neukombinierte Nukleinsäuren“ des Bundesministers für Forschung und Technologie vom 28. 5. 1986 in wichtigen Auszügen zitiert. Insgesamt ein lohnendes Buch besonders für Naturwissenschaftler und interessierte Laien, die sich über die Grundlagen und Risiken der Gentechnik informieren möchten.

R. KOLTERMANN S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 22: *Der Schutz des menschlichen Lebens*. Hrsg. Heiner Marré und Johannes Stüting. Münster/W.: Aschendorff 1988. 208 S.

Das gesamte menschliche Leben zu schützen ist „eine der drängendsten Aufgaben unserer Zeit“ (7). Darauf haben die katholische Kirche, Bischöfe und u. a. die römische Instruktion „über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben ... vom 10. 3. 1987“ und auch die evangelische Kirche, aber auch der Deutsche Juristentag von 1986 in Berlin und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in vielfältiger Weise hingewiesen. Gehört die Erhaltung des Lebens doch zu den höchsten Rechten

unseres Grundgesetzes. Das 22. „Essener Gespräch“ gliederte sich in drei Hauptreferate mit sich jeweils anschließender ausführlicher Diskussion. Prof. Dr. med. *Markus von Lutterotti*, über 25 Jahre lang Chefarzt der Inneren Abteilung des Loretto-Krankenhauses in Freiburg i. Br., legte die naturwissenschaftlichen und medizinischen Aspekte und Probleme des Schutzes menschlichen Lebens dar (12–33). Dabei ging es um den Schutz am Beginn des Lebens und damit um die gestuften Fragen, wann der Anfang eines menschlichen Lebens anzusetzen ist (mit der Befruchtung?), ab wann er Mensch, ab wann er Person und ab wann mit einer Geist-Seele gerechnet werden kann oder muß. In der Antwort wird deutlich, daß in der ontogenetischen Entwicklung nur fließende Übergänge (d. h. „ein heterogenes Kontinuum“) bestehen. Deshalb kann man nach Auffassung des Verf. keinen Zeitpunkt festlegen, „von welchem beim menschlichen Keim bereits von einem Menschen gesprochen werden kann, und vor dem es sich noch nicht um einen richtigen Menschen handelt“ (31). Das Problem, das sich in diesem Zusammenhang bei eineiigen Zwillingen stellt, wird ausführlich diskutiert. Die Biologie kann aufgrund ihrer Methodik nur sagen: „Das Leben, das neu entsteht, ist von Anfang an menschliches Leben, der menschliche Keim ist von Anfang an ein potentieller Mensch und eine potentielle Person“ (32). Auch in der Endphase des menschlichen Lebens gibt es oft gleitende Übergänge, so daß der Augenblick des Todes Definitionssache sei. Konsensgemäß wird neben dem klinischen Tod (Herzstillstand) als entscheidendes Kriterium der Gehirntod (Erlöschen jeglicher Aktivität von Gehirnströmen) angegeben. Im Unterschied zu dem Schutz des Lebens am Anfang liegt am Ende menschlicher Existenz kein Zweifel vor, daß man es mit einer eindeutig definierten Person zu tun hat. Ärztliche Probleme ergeben sich, „wenn zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten ... und der ärztlichen Garantenpflicht zur Erhaltung des Lebens ... zu entscheiden ist“ (32). Trotzdem bleibt im Konfliktfall bestehen, daß der Arzt auch auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten nicht den Tod aktiv und bewußt herbeiführen darf. Andererseits ist es nicht Pflicht des Arztes, das Leben des Sterbenden um jeden Preis, schon gar nicht um den der Menschenwürde, zu erhalten oder künstlich in die Länge zu ziehen (passive Euthanasie). Die Diskussion im Anschluß an das Referat drehte sich hauptsächlich um die Bestimmung des Zeitpunktes des Beginns und Endes des Lebens. Daraus ergab sich aber auch die Frage, ob naturwissenschaftlich-medizinische Kenntnisse Kriterien für ethische und rechtliche Wertung bieten können. Es wurde klar, daß Naturwissenschaften und Medizin nur wissenschaftliche Grundlagen für ethische Wertung, nicht aber diese selber bieten können. Die Diskussion nach diesem und den anderen Referaten lief auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Der zweite Referent war Prof. Dr. *Josef Seifert*, Rektor der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein. Er hatte als Thema gewählt: „Menschenwürde und unbedingte Achtung menschlichen Lebens. Einige Fragen der Bioethik und die Grundlagen der Moral“ (56–84). Es werden Abtreibung, In-vitro-Fertilisation und Humanexperimentation auf ihre Widersprüchlichkeit zur Menschenwürde untersucht. Im zweiten Teil des Referats geht es mehr um rechtsphilosophische Probleme, nämlich das Recht auf Leben als Grundrecht und als Bedingung anderer Menschenrechte. Im dritten Teil prüft der Verf. die Thesen des abgestuften Lebens und die Unterscheidung zwischen artspezifischem und personalem Leben auf ihre Begründbarkeit. Muß man von einer Sukzessivbeseelung (Aristoteles, Thomas v. A.) oder von einer einfachen Beseelung zum Zeitpunkt der Befruchtung ausgehen (Albertus Magnus)? Die im vierten Teil genannte Begründung gegen In-vitro-Fertilisation bzw. den intratubulären Gametentransfer scheint mir nicht hinreichend zu sein. Es wird argumentiert, daß durch diese Techniken der Liebesakt der Eltern vom Zeugungsakt getrennt würde. Doch jeder Biologe weiß, daß natürlicherweise die Befruchtung nicht bei der elterlichen Vereinigung stattfindet, sondern erst Stunden später oder sogar am folgenden Tag. In der Diskussion wurde dann auch auf den Schwachpunkt in der Argumentation von Prof. Seifert hingewiesen. Besonders deutlich wurde das von Robert Spaemann formulierte Grundlagenproblem der Ethik herausgearbeitet, daß nämlich der Anfang und das Ende menschlichen Lebens „nicht das Resultat zweckrationalen Machens anderer Menschen seien“ (8). Das dritte Referat hielt Prof. Dr. jur. *Adolf Laufs*, Inhaber des Lehrstuhles für Deutsche Rechtsgeschichte und Bür-

gerliches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen, der besonders auf dem Gebiet des Arztrechtes bekannt geworden ist. Sein Thema: „Der Arzt – Herr über Leben und Tod? Antworten aus der Sicht eines Juristen“ (114–134). Hier wurden neben juristischen Grundsatzfragen auch viele konkrete Rechtsfragen des Arztes behandelt. Verfassungsrechtlich besteht der Grundsatz, daß das Leben des Menschen zu schützen sei und demnach auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gilt: „Der Schwangerschaftsabbruch ist eine Tötungshandlung“ (127). Die Hilfe im Sterben wird als eine Leidlilfe gesehen. Hier werden auch so konkrete Fälle wie der von Dr. Hackethal aus strafrechtlicher Sicht analysiert. Ähnlich wie bei den Beschlüssen des 56. Deutschen Juristentages in Berlin wurde auch in der anschließenden Diskussion die Überzeugung vorgetragen, daß „die im Strafrecht immer noch vertretene These, eine indizierte Abtreibung sei rechtmäßig ... mit der Verfassung nicht vereinbar“ (8) sei. Was ist neben den reinen Überlegungen des Rechts politisch zu tun? Dem Staat stehen drei Arten von Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens zur Verfügung: „fördernde und beratende Hilfe, gesetzliche (vor allem Verfahrens-)Sicherungen sowie der Einsatz seiner Strafgewalt“ (8). Auf die Anwendung des zuletzt genannten Mittels hat der Staat bei der Reform des § 218 in den Indikationen bis zum dritten Monat verzichtet. Der Diskussionsleiter, Prof. Dr. iur. *Alexander Hollerbach*, sprach zum Schluß der Tagung die Überzeugung aus, daß die Referate und die Diskussionsbeiträge dazu beigetragen haben, das Problembewußtsein um den Schutz des menschlichen Lebens zu schärfen und ein neues Bewußtsein zu schaffen. Sehr wertvoll sind die im Anhang abgedruckten „Beschlüsse des 56. Deutschen Juristentages 1986 in Berlin“, die „Richtlinien des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer zur Forschung an frühen menschlichen Embryonen“ (1985), die „Richtlinien der Bundesärztekammer für die Sterbehilfe“ (1979), die „Resolution eines Ausschusses der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie zur Behandlung Todkranker und Sterbender“, schließlich die Beschlüsse der Evangelischen Kirche in Deutschland „Von der Würde werdenden Lebens“ (1985) und die „Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre vom 10. März 1987 über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung“. Wer sich über den aktuellen Stand der Diskussion um den Schutz des Lebens gründlich informieren will, wird am besten zu diesem Buch greifen.

R. KOLTERMANN S. J.

ALWART, HEINER, *Recht und Handlung*. Die Rechtsphilosophie in ihrer Entwicklung vom Naturrechtsdenken und vom Positivismus zu einer analytischen Hermeneutik des Rechts. Tübingen: Mohr 1987. 178 S.

Diese Habilitationsschrift aus dem Jahre 1985/86 verfolgt ein ehrgeiziges und wertvolles Ziel. A. geht es darum, wie er in einer Art Rückblick am Ende seiner Schrift ausführt, „das rechtsphilosophische Gespräch hic et nunc fortzusetzen, die rechtsphilosophische Tradition lebendig werden zu lassen, die Rechtsphilosophie von der Philosophie her zu erneuern, sie gegen die heutigen Anfechtungen seitens falsch verstandener Rechtssoziologie und Rechtstheorie zu verteidigen und damit zugleich Auffassungen zu widerlegen, die sie sogar als akademisches Fach in Frage stellen.“ (169) Wer aus diesen Zeilen Selbstbewußtsein des Autors herausliest, irrt sich nicht. Selbstbewußt wird bereits das erste Kap. (A.) betitelt: „Die Gegenwartsaufgabe der Rechtsphilosophie“. Mit dem Kap. B. beginnt der Autor „das rechtsphilosophische Gespräch“. Auf „Naturrechtliche und vernunftrechtliche Anfänge“ (B.) folgt eine Ausführung (C.) zum „Wert-, Existenz-, Grundnorm-Recht“. „Empirismus und Positivismus“ (D.) werden im Rechtsdenken aufgedeckt. Nach diesem Durchgang durch die Geschichte rechtsphilosophischen Denkens wendet A. sich der Darstellung seines Ansatzes zu. Der Weg, den er einschlägt, führt „Von der dialektischen zur analytischen Hermeneutik“ (E.), um schließlich überzugehen „zur Handlungs- und zur Rechtslehre der analytischen Hermeneutik“ (E. 27). Von der Wortwahl etwas überraschend ist dann aber im folgenden von den Grundzügen der „hermeneutischen Handlungslehre“ die Rede (F.). Dem „Begriff des Rechts“ wendet A. sich zum Abschluß (G.) zu. Zu Beginn (A., 1 ff.) skizziert A. seinen Ausgangspunkt: schnell vollzieht er die Abkehr von „jeglicher hoch-